

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 13 (1829)

35 (1.9.1829)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779729](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779729)

Oldenburgische Blätter.

Nro. 35. Dienstag, den 1. September 1829.

Schreiben

an den Herausgeber der Oldenburgischen Blätter.

(Betreffend 2 Aufsätze in Nr. 3. u. Nr. 32. d. Bl.)

Jever, 1829. August 16. — Als ich, mein verehrter Freund, bey meiner letzten Anwesenheit in Oldenburg das Vergnügen hatte, Sie zu sprechen, sagten Sie mir, daß der Herr Oberthierarzt Fischer beabsichtige, gegen den Aufsatz über die Verminderung der Hengste in der Herrschaft Jever eine Erwiderung für die Oldenburgischen Blätter zu schreiben und daß er vorher bey seiner Reise mit der Föhrungs-Commission in Jever über die Localitäten, die jene Meinung etwa begründen möchten, mit Kundigen sich zu unterhalten wünsche, und zu dem Ende mich als Vorsteher der hiesigen Filial-L.W.G. besuchen werde. Wenn gleich an dem Inhalt des Aufsatzes in Nr. 3. der Oldenburgischen Blätter von diesem Jahre ich gar keinen Theil habe, ich mir es auch überall nicht anmaße, über den Gegenstand selbst ein Urtheil zu fällen,

welches Kenntnisse voraussetzen würde, die ich nicht besitze, so wünschte ich doch, daß Herr Fischer nicht verhindert worden wäre, mich mit seinem Besuche zu beehren, indem ich dann wahrscheinlich Gelegenheit gehabt haben würde, ihm einen Irrthum zu nehmen, der ihn zu Aeußerungen in Nr. 32. der Oldenburgischen Blätter veranlaßt hat, welche ich glaube, nicht mit Stillschweigen übergehen zu dürfen.

Er setzt nämlich voraus, der Aufsatz in Nr. 3. der Oldenburgischen Blätter sey für die Oeffentlichkeit bestimmt gewesen, und glaubt, dadurch werde bey den Unterthanen Mißtrauen gegen ein landesherrliches Gesetz erregt, welches dann ferner zu beobachten sie weniger willig seyn würden.

Sie aber, mein verehrter Freund, wissen, daß jener Aufsatz durchaus nicht für die Oldenburgischen Blätter



bestimmt war. Sie wissen, daß er aus dem Protocolle der hiesigen Landwirthschafts-Gesellschaft vom 29. October vorigen Jahres genommen ist und die darin enthaltenen Aeußerungen lediglich durch ein Protocoll einer der andern Landwirthschafts-Gesellschaften vom J. 1827. veranlaßt sind. Sie sind nicht einmol ausschließliches Eigenthum des Verfassers jenes Protocolls, sondern nur von ihm, einem durch Wissenschaft und Erfahrung gebildeten practischen Landmanne, nach den verschiedenen darüber gepflogenen Unterredungen und Verhandlungen redigirt und niedergeschrieben. Dies Protocoll ist an die Central-Gesellschaft in Oldenburg eingesandt und wenn diese daraus den fraglichen Aufsatz zur Deffentlichkeit gebracht hat, so muß diese doch andere Ansichten von dem Nutzen und Nachtheil der Deffentlichkeit wohl gehabt haben, als Herr Fischer, der, ein Fremder, noch nicht die Freymüthigkeit zu kennen scheint, womit unter Oldenburgs glücklicher Regierung jeder Unterthan seine Meinungen und Ansichten bescheiden äußern darf.

Uebrigens muß ich bemerken, daß einiges im Protocoll selbst milder ausgedrückt ist, als in Nr. 3. der Oldenburgischen Blätter. So ist gleich im Anfange das: „Es ist auffallend“ nicht im Protocoll enthalten, wo es heißt: „Man bedauerte.“ Im Protocoll wird gesagt, daß die Aufopferungen nicht die erwarteten Wirkungen hervorgebracht hätten, in den Ol-

denburgischen Blättern heißt es, sie hätten Nachtheil gebracht. Im Protocoll heißt es, man glaubt u. s. w. im Aufsatz positiv, die Verminderung wird verursacht u. s. w.

Ich will dies nicht weiter fortsetzen, aber Sie werden im Ganzen den Ton im Protocoll weit bescheidener finden, als im Aufsatz und wenn solche Aeußerungen in der Landwirthschaftsgesellschaft solche Zurechtweisungen in einem öffentlichen Blatte nach sich ziehen, so möchten die Verhandlungen derselben bald alles Interesse und manche Mitglieder die Lust verlieren, Theil daran zu nehmen.

Ob übrigens der Herr Fischer in seinem Aufsatz etwas Neues gesagt habe, was nicht die Mitglieder der hiesigen Landwirthschafts-Gesellschaft in ihrer Versammlung am 29. October vorigen Jahres auch schon erworben hätten, lasse ich dahin gestellt, da es mir, wie gesagt, an Kenntnissen fehlt, solches zu beurtheilen. Recht wird er wohl behalten; wenigstens wird nach einer solchen geharnischten Vorrede es nicht leicht jemand wagen, ihn zu widerlegen und sich der Gefahr aussetzen, für einen Prediger des Ungehorsams angesehen zu werden.

Sie, mein verehrter Freund, aber bitte ich, diese Verhältnisse gehörigen Orts so bekannt zu machen, daß das Gehässige, was auf den Aufsatz in Nr. 3. der Oldenburgischen Blätter geworfen ist, von demselben entfernt werde, da im entgegengesetzten Falle ich Bedenken tragen würde, die Land-



wirtschafts-Gesellschaft wieder zu versammeln, noch mehr aber, ihre Verhandlungen an die Centralgesellschaft einzusenden.

Mit unveränderlicher Hochachtung
und Freundschaft

Ihr
C. F. Strackerjan.

A u s z u g

aus der Beantwortung des obigen Schreibens.

— Als ich im J. 1817. den Auftrag erhielt, eine vaterländische Wochenschrift (die demnächst den Titel „Oldenburgische Blätter“ erhielt) zu redigiren, sah ich bald ein, daß dieselbe eben so schnell würde wieder aufhören müssen, wie ihre Vorgängerinnen, die „Blätter vermischten Inhalts“ und die „Oldenburgische Zeitschrift“, wenn nicht dafür gesorgt würde, daß Aufsätze und Bemerkungen landwirtschaftlichen Inhalts, vornehmlich solche, die von hiesigen kundigen Landeigenthümern selbst abgefaßt wären, so häufig als möglich darin geliefert würden. Diese Absicht konnte nicht besser befördert werden, als durch die im J. 1818. erfolgte Errichtung der Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft, an welcher, vornehmlich seitdem mit derselben in der Folge sechs Kreisgesellschaften verbunden wurden, die kundigsten Landeigenthümer mit Theil nahmen. Die Absicht, diese Gesellschaften so viel möglich zum Besten dieser Blätter zu benutzen, ist keinesweges verheimlicht, sondern mehrmals öffentlich ausgesprochen worden. Dieser Zusammenhang der D.

W.G. mit den Old. Blättern und der Einfluß jener auf diese hat sich überhaupt dadurch geäußert, daß mehrere Landwirthe, welche Mitglieder der Kreisgesellschaften waren, Beiträge für die Blätter einsandten, ferner aber auch dadurch, daß mehrere, den Protocollen derselben beygelegte besondere, von Einzelnen ausgearbeitete und unterzeichnete, kleine Aufsätze in den Bl. abgedruckt wurden.

Außerdem aber fanden sich in diesen Protocollen manchmal sehr interessante kleine Bemerkungen, theils Aeußerungen Einzelner, genannter oder ungenannter, theils Meinungen Mehrerer, theils Gutachten der ganzen Gesellschaft, welche gleichfalls, jedoch ohne Nennung eines Namens, auch ohne Nennung der Gesellschaft, abgedruckt wurden. — An dieser Auswahl zum Abdruck in den D. Bl. hat jedoch die Old. W.G. nie den mindesten Antheil gehabt, und ich habe solche immer lediglich ganz allein auf meine Verantwortung vorgenommen. — In den letzten Jahren ist auch der Inhalt der aus den Protocollen entnommenen Artikel bey Be-



kauntnachung des Protocolls der jährlichen Generalversammlung wiederum angezeigt worden. Die Centralversammlung hat auch durch öffentliche Bekanntmachung dieses ihres Protocolls der Generalversammlung zu erkennen gegeben, daß sie im Allgemeinen die Deffentlichkeit der Verhandlungen gern sieht. Abschriften sämtlicher Protocolle werden an alle Kreisgesellschaften umher gesandt, deren Mitglieder zusammen über 200 (zu keinerley Geheimhaltung verpflichtete) Personen ausmachen; die Anzahl der Leser der Oldenburgischen Blätter ist nicht viel größer.

Da diese Benutzung der Protocolle allgemein bekannt war, so durfte man voraussetzen, daß nichts in die Protocolle aufgenommen würde, dessen Bekanntmachung man nicht gern sähe. Dies letztere ist auch gewiß bis jetzt immer der Fall gewesen. Man hat sich vielmehr gefreut, daß auf diese Weise mancherley Gegenstände zur Sprache kamen, die, im Dunkeln bleibend, nachtheilig werden konnten, ans Licht gebracht aber eines jeden Beurtheilung offen standen, und manchmal zu interessanten Erörterungen führten. Auch waren die „Oldenburgischen Blätter“ gleich bey ihrem Entstehen mit dazu bestimmt, daß dadurch Jedem Gelegenheit gegeben würde, seine, wenn auch vom gewöhnlichen Gleise abweichenden, Meynungen und Zweifel mit bescheidener Freymüthigkeit darzulegen.

Bis jetzt, sagte ich oben, ist man

hiemit immer sehr zufrieden gewesen. — Leider tritt aber, wie das vorangehende Schreiben zeigt, jetzt zum erstenmal der Fall einer dreysachen, durch solchen Abdruck veranlaßten, Beschwerde ein, über welche mich hier zu erklären, mir, als dem Herausgeber dieser Blätter, obliegt.

Den ersten Vorwurf könnte ich, da er für sich allein gewiß keine öffentliche Klage würde veranlaßt haben, und da er nicht von Bedeutung ist, vielleicht ganz übergehen. Ich soll nämlich einige Worte abgeändert haben. Wenn man aus einem Protocolle einen im Protocollstyle abgefaßten Satz aus dem Zusammenhange heraus nimmt, so muß nothwendig das Ganze etwas abgeändert werden. Dabey wird man denn leicht verleitet, beym Abschreiben zugleich den Ausdruck hin und wieder etwas zu verstärken, nicht um dem Verfasser dadurch zu schaden, sondern vielmehr um die Hauptsache dadurch noch mehr hervorzuheben. Auch werde ich fast bey jeder Einsendung ersucht, nach Gefallen in dem Manuscripte zu ändern, wodurch es einem dann leicht zur Gewohnheit wird, auch ohne bestimmte Bitte sich solches zu erlauben. Ich bin von der Humanität des Verfassers jenes Schreibens überzeugt, daß ihm diese wenigen Worte hierüber genügen werden.

Die zweyte Anklage ist allerdings bedeutender. Ich habe nämlich verlesen, in dem Aufsatze des Herrn Oberthierarztes Fischer (S. 253,



Sp. 2. 3. 9.) die Stelle „Oeffentlichkeit“ bis „niedergelegt ist“, wegzustreichen oder abzuändern. Herr Fischer ist nämlich an diesem Irrthum durchaus unschuldig. Er glaubte, und konnte nicht anders glauben, als daß dies eine von einem Einzelnen, ihm völlig unbekanntem, zum Abdruck eingesandte Bemerkung sey; von den Protocollen der Kreisgesellschaften, und daß dies eine daraus entlehnte Stelle sey, wußte er durchaus nichts. Daß ich die Rectification jener Worte versäumt habe, thut mir herzlich leid. Oeffentlichkeit war freylich da, aber nur eine geschriebene, für 200 Personen bestimmte, nicht eine gedruckte für 300. — Ich bin jedoch überzeugt, daß die Feversche LWB. so gefällig gewesen wäre, auch dieses gern ganz ungerügt hingehen zu lassen, wenn nur nicht die

Dritte Beschwerde hinzugekommen wäre, ohne welche die beyden ersten gewiß mit Stillschweigen würden übergangen seyn. Diese Beschwerde ist nämlich gegen die Einleitung gerichtet, die Herr Fischer seinem Aufsatz in Nr. 3. vorangeschickt hat, und in welcher derselbe (der in dieser Angelegenheit pro aris et focis spricht) die Besorgniß äußert, daß dergleichen Einwendungen die gute Meinung, die das Publicum bisher von der Köhrungs-Anstalt gehegt hat, schwächen könnten. Herr Oberamtmann Strackerjan entschuldigt zwar den Herrn Oberthierarzt Fischer sehr treffend dadurch, daß derselbe als

„Fremdling noch nicht die Freymüthigkeit kenne, womit unter Oldenburgs glücklicher Regierung jeder Unterthan seine Meinungen und Ansichten bescheiden äußern darf;“ in demselben Schreiben wird aber behauptet, es sey durch diese Einleitung etwas Gehässiges auf den Aufsatz in Nr. 3. geworfen, und deren Verfasser sey als Prediger des Ungehorsams bezeichnet worden. Dies möchte doch wohl zu viel behauptet seyn; ich kann wenigstens in derselben nichts weiter finden als den Gedanken: daß es besser ist, wenn eine Verordnung mit zutrauensvoller Ueberzeugung von der Güte derselben befolgt wird, als wenn man sie nur deshalb befolgt, weil jede Verordnung, wie sich von selbst versteht, befolgt werden muß. Es hat auch keiner der hiesigen Leser der D. Bl., so weit ich habe erfahren können, irgend etwas persönlich beleidigendes in dieser Einleitung getunden.

Es braucht jedoch Herr Fischer weder entschuldigt noch vertheidigt zu werden, denn es darf von demselben bey dieser Erörterung gar nicht die Rede seyn. Als er nämlich die Gefälligkeit hatte, mir den fraglichen Aufsatz mitzutheilen, überließ er es mir völlig, ob ich denselben auf meine Verantwortung abdrucken lassen oder ihm zurückgeben wolle, und im erstern Falle, ob ich von demselben etwas weglassen oder darin etwas abändern wolle; und er äußerte dabey, daß er, mit den hiesigen Verhältnissen, die Grenzen der Druckfreyheit betreffend,



noch ganz unbekannt, gern alles vermeiden wolle, was irgend jemand mißfällig seyn möchte. Er setzte also volles Zutrauen in mich, daß ich ihn auf keine Weise compromittiren würde. — Ich hielt mich überzeugt, daß zwar die Einleitung süglich, als nicht unmittelbar zu dem fraglichen Gegenstande gehörig, ganz hätte wegbleiben können, daß es aber nicht möglich seyn würde, eine persönliche Beleidigung in derselben zu finden. Es zeigt sich jetzt leider, daß dies dennoch möglich gewesen ist, und es thut mir sehr leid, daß ich diese Möglichkeit nicht vorausgesehen habe.

Ich wünschte, daß die Jeverische Landwirthschaftsgesellschaft mit dieser offenen Darstellung und Erklärung sich begnügen möchte. Wo nicht, so ersuche ich dieselbe, mir bestimmt anzuzeigen, welche Satisfaction sie noch ferner verlangt.

Die Drohung, wegen dieses einzelnen Mißgriffes, bey welchem auch nicht die entfernteste Absicht zu beleidigen obwaltete, die Jeverische Landwirthschaftsgesellschaft ganz aufheben zu wollen, mithin für eine kleine Uebereilung eines Einzelnen das ganze

Land büßen zu lassen, ist hoffentlich nicht ernstlich gemeynt. Sie hat in dieser Verbindung so viel Thätigkeit gezeigt, daß ihr die Auflösung derselben gewiß selbst nur unangenehm seyn könnte; und allen hiesigen Verehrern der Landwirthschaft würde diese Trennung sehr schmerzhaft seyn, da bekanntlich die Jeverische Landwirthschaft, nächst der Brabanter, den höchsten Gipfel der Vollkommenheit erstiegen hat.

Was übrigens den eigentlichen Gegenstand der Debatte — die Præcocität der Jeverischen Hengste — betrifft, so sind Kenner der Meinung, daß solcher einer fernern gründlichen Untersuchung noch sehr bedürfte, und daß es interessant seyn würde, ihn durch Debattirung aller Gründe pro und contra aufs Reine gebracht zu sehen. — Ich wünschte jedoch sehr, daß man diese Erörterung, die ja nicht eilt, noch etwan ein Jahr aufschöbe. Dann wird man hoffentlich im Stande seyn, sine ira et studio über diese Angelegenheit zu reden, wenn der Nebel verflogen seyn wird, in welchen sie durch einen zufälligen Conflict patriotischer Susceptibilität mit officieuser Circumspection ist gehüllt worden.

Ueber einige Verschiedenheiten in den Formalitäten bey den Aemtern.

1. Einige Aemter lassen, wenn gegen deren abgegebene Bescheide appellirt wird, dies zu Protocoll nehmen, und sodann, unter Mittheilung des Protocolls, die appellirende Parthey mit der gewöhnlichen Formel ans betreffende Landgericht verweisen. Andere Aemter aber ertheilen, statt erst ein



Protocoll aufzunehmen, bloß ein Decret, wornach dem appellirenden Theile bescheinigt wird, daß er Appellation eingelegt habe, und angewiesen wird, binnen der verordnungsmäßigen Frist die Appellation einzuführen und zu rechtfertigen.

2. Einige Aemter nehmen bey Kündigungs-Gesuchen erst ein Protocoll desfalls auf, und theilen dieses sammt einem behufigen Decrete dem Debitor mit. Andere Aemter aber lassen ohne weitere Protocoll-Aufnahme bloß ein Kündigungs-Decret dem Debitor zur Nachricht und Nachachtung zufertigen.

3. Einige Aemter verlangen bey gesuchten Umschreibungen erst ein deshalbiges Gesuch von dem die Umschreibung Suchenden. Andere Aemter nehmen ein solches Gesuch zu Protocoll; noch andere beschaffen auf den mündlichen Antrag ohne weitere Umstände die Umschreibung.

Welche von diesen verschiedenen Verfahrens-Arten ist die zweckmäßigste? welche verdient den Vorzug? Diese Frage muß nicht allein jeder Obrigkeit, jedem Rechtskundigen, sondern auch jedem Unterthan im Vaterlande von einiger Wichtigkeit seyn, um so mehr, da sich dieserwegen oft Unzuträglichkeiten ereignen, deren Vermeidung doch jeder wünschen wird.

Unbestreitbar verdient diejenige Verfahrens-Art den Vorzug, welche, einfach und leicht in der Ausführung, doch völlig zum Zwecke führt.

Ad 1. und 2. möchte die zuletzt

angegebene Verfahrens-Art die zweckmäßigste seyn, da eine Abkürzung des Prozeß- und gerichtlichen Verfahrens so sehr gewünscht wird, und dadurch nicht allein für die Aemter, (welche durch die neuere Verfassung ohnehin vollauf zu thun haben, so daß sie, obgleich ihnen durch die Verstattung eines Neben-Protocollisten eine Erleichterung geworden, doch nicht einmal die sich immer mehr anhäufenden Geschäfte zeitig verarbeiten können) — der Geschäftsgang erleichtert wird, und diese also auch die Abkürzung selbst wünschen werden, sondern auch die Unterthanen, namentlich die Prozeß-führenden Theile, dies aus mehr als einem Grunde zu wünschen Ursache haben, da ihnen dadurch Weiltätigkeiten und mehr als doppelte Kosten erspart werden.

Ad 3. Scheint der mündliche Antrag um Umschreibung ic. ebenfalls den Vorzug zu verdienen, da, wie im Vorstehenden erwähnt, dadurch den Aemtern bey ihren überhäuftten Geschäften eine Erleichterung verschafft wird, den theilhaftigen Unterthanen aber dadurch bedeutende, und, dem Anscheine nach, unnöthige Kosten erspart werden.

Noch wird hier die Bemerkung einen Platz verdienen, daß bey einigen Aemtern die Parthey, wenn ihr Gegner, der um 10 Uhr zu erscheinen verabladet ist, besonders wenn der letztere der beklagte Theil ist, darauf antragen kann, daß derselbe contumacirt und an seinen Einreden prä-



cludirt wird, wenn derselbe nicht präcise 10 Uhr da ist, ohne auf das etwa spätere Erscheinen desselben warten zu dürfen. Andere Aemter dagegen verlangen, daß die Parthen, wenn gleich sein Gegner auf 10 Uhr citirt worden, dennoch bis 12 Uhr warten soll, weil der Gegner theils aus zufälligen, oft unvorhergesehenen Ursachen nicht eher erscheinen könne, und es daher unbillig seyn würde, denselben schon um 10 Uhr zu contumaciren und zu präcludiren. — Das letztere Verfahren ist unstreitig vorzuziehen, und daher wäre es zu wünschen, daß es bey allen Aemtern eingeführt würde, weil sonst das eine oder andere Individuum leicht dadurch in Schaden gerathen kann; denn wenn Jemand

R.

an einem Orte wohnt, wo das Amt das zuletzt gedachte Verfahren beobachtet, und nun bey einem andern Amte, wo das erstere Verfahren Statt findet, einen Termin hat, aber, in dem Glauben, daß bey jedem Amte so verfahren wird, als bey dem Amte, unter dessen Jurisdiction er steht, denkt, daß es nichts mache, ob er, durch die schlechte Witterung und unpaffablen Wege verhindert, eine Stunde später kommt, dann aber bereits contumacirt und präcludirt ist, so muß er mehrentheils nicht nur die aufgewandten Kosten zahlen, sondern auch die Kosten des Restitutions-Protocolls und Decrets stehen und überdem auch doppelte Wege machen.

H.

Ueber uncultivirt bleibende eingewallte Kämpfe.

In Bayern (so sagt die Dorfzeitung) soll ein Gesetz existiren, wonach jemand, der ein unbebautes Stück Land sieht, und Lust hat, es anzubauen, zu dem Eigener gehen kann, dem das unbebaute Stück Land gehört, und demselben sein Eigenthum aufkündigen kann, indem er sich zur Bebauung erbietet. Der Eigenthümer des unbebauten Landes hat dann eine Jahresfrist, um sich zu erklären, ob er sein unbebautes Feld selbst anbauen will; sonst wird es dem ersteru gegen einen Taxations-Preis zum Anbau übergeben.

Sollte diese Einrichtung nicht auch

R.

hier, besonders bey unsern Geesfbewohnern, zu treffen seyn, wo einer oft Kämpfe im Ueberfluß hat, welche er über 50 Jahre besißt, ohne daß er weiter etwas daran gethan, als daß er sie anfänglich nothdürftig eingewallet, wogegen der andere nichts in der Nähe erhalten kann, um etwas zu cultiviren, woher es dann rührt, daß entweder durch Nachlässigkeit oder durch Eigensinn (was auch oft der Fall) solche Kämpfe immer so liegen bleiben, wodurch sowohl der Ertrag für die Landesherrschaft, als der der Producte, und somit ein Theil vom Wohlstande des Ortes, verloren geht.

H.

